Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.06.1999 i. d. F. vom 16.10.2012

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1 Organisation, Kostenerstattung

- 1) Die Schulträger organisieren die Schülerbeförderung soweit diese nicht in den ÖPNV integriert ist. Eine reibungslose und kostensparende Schülerbeförderung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Schulen, Verkehrsunternehmen und dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV und Kostenträger der notwendigen Schülerbeförderungskosten.
- 2) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
 - die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- 3) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III, erhalten.
- 4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden;
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonderoder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- 5) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten eineinhalb Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- 6) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- 1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
 - Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- 2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- 3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- 4) Nicht stundenplanmäßigen zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schullandheimaufenthalten, Schulfeiern, Studienund Theaterfahrten. Nachmittagsbetreuung, die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, der Orientierung in Berufsfeldern und die Berufsorientierung an Realschulen und Gymnasien sowie andere Praktika.

§ 3 Mindestentfernung

- 1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule/Kindergarten. Dies gilt nicht für die Schüler der Förderschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen für Erziehungshilfe jeweils ab Klasse 5,
 - b) für Schüler der Berufsschulen ab einer Mindestentfernung von 20 km, so weit deren Schulweg nicht mit dem Weg zur Arbeitsstätte identisch ist,
 - c) für Schüler der Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs. Freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen. Abendrealschulen. Abendgymnasien Schüler Vollzeitunterricht und für mit Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen, Sprachheilschulen und Schulen für Erziehungshilfe ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- 2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- 3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Abs. 1 Buchst. d) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit der Gemeinde.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBI. S. 177) einen Namen erhalten hat.

4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Der Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle bleibt bei Schülern ab Klasse 5 grundsätzlich unberücksichtigt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- 2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten der Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, geistig Behinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- 3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Sch\u00fclers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amts\u00e4rztliches Zeugnis nachzuweisen.
- 2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- 3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder/oder Schüler erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler und/oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von brutto 7,00 Euro je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Kinder und/oder Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- 1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil
 - 1. von 37,00 Euro von Schülern der Gymnasien sowie von Schülern der Kollegs, Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen, der Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen jeweils ab Klasse 5, von Realschülern, Abendrealschülern, Schülern des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen sowie von Werkrealschülern der Klasse 10 und
 - 2. von 34,00 Euro von Hauptschülern, Werkrealschülern der Klassen 5 bis 9 und Förderschülern ab der Klasse 5

zu entrichten.

Schuldner sind die volljährigen Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte. Sie gelten als Gesamtschuldner. § 44 Abgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

- 2) Die Eigenanteile nach Abs. 1 werden entsprechend den Tariferhöhungen des RegioTarifs Schwäbisch Hall angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils in Höhe des Betrages, um den sich der Preis einer Schülermonatskarte (RegioMonat S) für 2 Tarifzonen erhöht.
- 3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger bzw. von der Wohngemeinde eingezogen. Diese/r hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.
- 4) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zu Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die Schulträger können abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 7 Erlass

- 1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- 2) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- 3) Der Erlassantrag ist spätestens drei Monate nach Schulbeginn dem Schulträger vorzulegen. Ansonsten kommt der Erlass nur für die Zeit ab Eingang des Antrages in Betracht.

§ 8 Stundung

Soweit die Einziehung des Eigenanteils bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Eltern und den Schüler bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, kann der Eigenanteil durch den Schulträger bzw. die Wohngemeinde gestundet werden. Eine Stundung erfolgt nur auf Antrag. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel

- 1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- 2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- 1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 b) und d) diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- 2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen oder privater Kraftfahrzeuge besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- 3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Zumutbare Wartezeit

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen beträgt die zumutbare Wartezeit 60 Minuten vor Beginn des Unterrichts und 90 Minuten nach Ende des Unterrichts.
- 2) Als Wartezeit gilt die Zeit zwischen Ankunft oder Abfahrt am Schulort zum Beginn oder Ende des Unterrichts sowie die Aufenthaltszeit zwischen den einzelnen Verkehrsanschlüssen nach Abzug der Umsteigezeiten. Umsteigezeiten von bis zu zehn Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- 3) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- 1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- 2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- 3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- 1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- 2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen. In der Regel ist bei der Mitnahme von Fahrgästen, die nicht Schüler sind, vom vereinbarten Entgelt der Tarif abzusetzen, der bei Benutzung des ÖPNV zu entrichten wäre.

§ 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten k\u00f6rperlich oder geistig behinderte Sch\u00fcler oder Kinder in Schulkinderg\u00e4rten die Kosten f\u00fcr die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung \u00f6fentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschr\u00e4nkt sich in diesem Fall auf den Betrag der bei Benutzung \u00f6fentlicher Verkehrsmittel zu erstatten w\u00e4re.
- 2) Der Landkreis kann die Bildung von zumutbaren Fahrgemeinschaften verlangen, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

3) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 Euro, bei Krafträdern 0,10 Euro erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 15 Höchstbeträge

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 2.600 Euro für Kinder in Schulkindergärten
 - 800 Euro für die übrigen Schüler. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.
- 2) Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- 3) Übersteigen bei Sonderschülern die Beförderungskosten 2.600 Euro im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75% von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine solche Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 17 Schülermonatskarten

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 12) benützen, erhalten vom Schulträger grundsätzlich Schülermonatskarten ausgehändigt. Soweit Schülermonatskarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Monats dem Schulträger zurückzugeben.

§ 18 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Werden die Anträge später als drei Monate nach Beförderungsbeginn bzw. Änderung der Beförderung vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn dem Genehmigungsantrag der Beförderungsvertrag/Änderungsvertrag mit den wesentlichen Unterlagen beigefügt

- ist. Die wesentlichen Unterlagen werden in den Richtlinien zur Satzung näher bestimmt.
- 2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 19 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- 2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 20 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- 1) Die Schulträger sind verpflichtet, die Erstattung ihrer entstandenen Beförderungskosten für die einzelnen Zeiträume innerhalb eines Schuljahres wie folgt zu beantragen:
 - a) zum 15.12. für die Zeit vom 01.08.-31.10.
 - b) zum 15.04. für die Zeit vom 01.11.-29.02.
 - c) zum 15.08. für die Zeit vom 01.03.-31.07.
 - Die in den Abrechnungszeiträumen fälligen und vereinnahmten Eigenanteile sind, soweit sie nicht monatlich an den Landkreis abgeführt werden, ebenfalls zu den entsprechenden Abrechnungsterminen an den Landkreis abzuführen, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- 2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 01.12. des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Danach ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

§ 21 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 22 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- 1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 - a) die Ausgabe von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder
 - b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).

2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. 10. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 am 01.02.2013 in Kraft.

§ 6 Abs. 2 tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft

Schwäbisch Hall, den 17.10.2012

Gerhard Bauer Landrat